OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603519/2/MZ

Datum:
Linz, 5. Februar 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des J M R, x, x, Bundesrepublik Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 10.01.2020, GZ BHRO/919130186628/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 10.01.2020, GZ BHRO/919130186628/19, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) schuldig erkannt, es als Zulassungsbesitzer des Anhängers mit dem Kennzeichen (D) x zu verantworten zu haben, dass – trotz Nichtbezahlung des Informationsschreibens gemäß EU-Richtlinie 2015/413/EU vom 02.10.2019 – der Aufforderung (gilt als Anonymverfügung gemäß § 49a Verwaltungsstrafgesetz mit gleichzeitiger Lenkererhebung) zur Auskunftserteilung nicht entsprochen wurde, wer den Anhänger am 17.09.2019 um 17:55 Uhr in Braunau am Inn, D.straße x gelenkt bzw verwendet hat.

Die bP habe daher § 103 Abs 2 KFG 1967 übertreten, weshalb über sie gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 80,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 16 Stunden, verhängt wurde.

II. Gegen das in Rede stehende Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Beschwerdevorbringen braucht mangels Verfahrensrelevanz nicht weiter eingegangen werden.

III.a) Die belangte Behörde legte die rechtzeitig erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, nachdem eine solche – trotz entsprechenden Hinweises im angefochtenen Straferkenntnis – weder von der bP noch von der belangten Behörde beantragt wurde und auch nicht ersichtlich ist, dass Art 6 EMRK dem Entfall einer Verhandlung entgegenstehen würde.

c.1) Feststellungen:

Dem ggst Verfahren liegt eine Anzeige der Stadtpolizei Braunau wegen einer am 17.09.2019 um 17:55 Uhr in Braunau im Bereich D.straße x erfolgten Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zugrunde.

Die bP ist Zulassungsbesitzerin des Anhängers x (D).

Mit Schreiben vom 02.10.2019 verlangte die belangte Behörde von der bP Auskunft, wer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 28.05.2018 um 17.09.2019 um 17:55 Uhr in Braunau im Bereich D.straße x gelenkt hat.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl 1967/267 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

" § 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
[...]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen.
(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr.

3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

b) Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge schützt die Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG 1967 das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vgl VwGH 22.3.2000, 99/03/0434 mwN). Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl VwGH 23.4.2010, 2010/02/0090 mwN).

Die gesetzliche Auskunftspflicht ist – entgegen der offenbar von der bP vertretenen Auffassung – auch nicht davon abhängig, dass rechtmäßiger Weise eine Bestrafung des Lenkers wegen einer Verwaltungsübertretung erfolgen darf (vgl VwGH 11.5.1990, 89/18/0177 mwN; siehe auch VfSlg 7056/1973); die Lenkeranfrage darf seitens der Behörde bloß nicht grundlos und somit willkürlich erfolgen (vgl VwGH 15.1.1992, 91/03/0349; 12.7.1994, 92/03/0200; 19.12.2014, Ra 2014/02/0081).

Für die Annahme, die Behörde habe im vorliegenden Fall ohne jeglichen Grund willkürlich Auskunft verlangt, besteht angesichts der für die Lenkeranfrage Anlass gegeben habenden, von der Stadtpolizei Braunau angezeigten Verwaltungsübertretung kein Hinweis.

Davon ausgehend ist die bP grundsätzlich verpflichtet, die gesetzliche Auskunftspflicht zu erfüllen.

c) Gemäß § 103 Abs 2 Satz 1 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, „wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen

bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat“.

Zur Konkretisierung solcher Auskunftsverlangen führt der VwGH in gefestigter Rechtsprechung beispielsweise wie folgt aus:

„Auf Grund des klaren Wortlautes des § 103 Abs. 2 erster Satz KFG 1967 ist eine alternative Anfrage (ohne entsprechende klarstellende Hinweise etwa im Sinne des E 12.12.2001, 200/03/0235), wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein dem Kennzeichen nach bestimmtes Fahrzeug gelenkt oder (zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort) abgestellt hat, unzulässig. Vielmehr muss die "unmissverständliche Deutlichkeit" des Auskunftsverlangens iSd § 103 Abs. 2 KFG 1967 gegeben sein (Hinweis E 26.1.2000, 99/03/0294, VwSlg. 15328 A/2000; E 19.12.1997, 96/02/0569). (Hier: Die vom Bf begehrte Lenkerauskunft der Behörde beschränkte sich lediglich darauf, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein dem Kennzeichen nach näher bestimmtes Kraftfahrzeug an einem näher genannten Ort "gelenkt/abgestellt hat". Es findet sich in der Anfrage jedoch kein ergänzender und der Klarstellung dienender Hinweis darauf, ob sich die Anfrage auf das "Lenken" oder aber auf das "Abstellen" des Kraftfahrzeuges bezog.)“ (VwGH 26. Jänner 2007, 2006/02/0020 mwN).

Auf das Erfordernis dieser unmissverständlichen Deutlichkeit wies der VwGH auch in seinem Erkenntnis vom 10. Oktober 2014, Ro 2014/02/0114 unter Verweis auf die oben dargestellte Judikatur neuerlich hin und strich heraus, dass er ein Auskunftsverlangen nach dem Lenken/Abstellen eines bestimmten Fahrzeuges ohne ergänzenden, klarstellenden Hinweis dahin, ob sich die Anfrage auf das Lenken oder auf das Abstellen bezog, als missverständlich erachte. Unmissverständlich sei etwa eine Anfrage darüber, wer ein Kraftfahrzeug „am (...) um (...) in (...) (Übertretung: Geschwindigkeitsübertretung um 32 km/h)“ gelenkt, verwendet oder zuletzt dort abgestellt habe, weil durch den Klammerausdruck eindeutig klargestellt werde, dass sich die Anfrage auf das Lenken eines Fahrzeuges bezieht.

Dem gegenständlichen Straferkenntnis liegt nun ein Aufforderungsschreiben der belangten Behörde zugrunde, in welchem in Bezug auf einen Anhänger Auskunft begehrt wird, wer diesen zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort „gelenkt“ hat. Angesichts der klaren gesetzlichen Regelung kommt in Bezug auf Anhänger allerdings ausschließlich eine „Verwendung“ in Betracht. Im Hinblick auf die dargestellte, äußerst strenge Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann deshalb der bP nicht vorgeworfen werden, sie habe die von der belangten Behörde gestellte Anfrage nicht ordnungsgemäß beantwortet, da die Anfrage selbst ins Leere ging.

Das angefochtene Straferkenntnis ist daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

d) Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es der belangten Behörde frei steht, ein § 103 Abs 2 erster Satz KFG 1967 entsprechendes Auskunftsverlangen zu stellen. Im Falle einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung sei darauf hingewiesen, dass Feststellungen zum Zeitpunkt der Zustellung des Auskunftsverlangens zu treffen sein werden und als Tatzeit jenes Datum heranzuziehen ist, an welchem die Frist zur Auskunftserteilung abgelaufen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer